

## NEWSLETTER 10/2016

Liebe Leserin, lieber Leser!

In der Sozialversicherung gibt es viele Regeln, aber auch viele Ausnahmen. Die Informationen dazu lassen sich an vielen Stellen im Internet finden. Ab Januar 2017 sollen die verschiedenen Angebote in dem neuen Informationsportal zur Sozialversicherung gebündelt werden. Lesen Sie dazu unseren ersten Beitrag. Wer in diesem Jahr Verluste aus Aktien oder anderen Kapitaleinkünften verzeichnen musste, sollte den 15. Dezember 2016 im Blick haben. Wann und warum diese Ausschlussfrist zu beachten ist, erfahren Sie im zweiten Beitrag. Zum Schluss berichten wir über ein interessantes Urteil des Finanzgerichts Münster. Dieses hatte darüber zu entscheiden, ob vom Arbeitgeber gezahlte Fortbildungskosten beim Arbeitnehmer Arbeitslohn sind.



Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

### Neues Informationsportal zur Sozialversicherung für Arbeitgeber

BMAS bündelt die Informationen der Krankenversicherungen und der Deutschen Rentenversicherung

Viele Unternehmer sind Arbeitgeber, aber nicht alle Arbeitgeber sind Unternehmer. Diese Aussage ist kein Wortspiel, sondern eine wahre Aussage. Sie basiert auf der Grundlage, dass ein Arbeitgeber eine rechtliche oder natürliche Person ist, die eine andere Person gegen Entgelt für sich arbeiten lässt. Damit wird auch ein privater Haushalt, der einen Gärtner oder eine Putzhilfe einstellt, zum Arbeitgeber und hat die gesetzlichen Vorgaben der Sozialversicherung zu beachten. Egal ob privater Haushalt, Jungunternehmer oder versierter Arbeitgeber, es treten immer wieder neue Fragen zur Sozialversicherung auf. Zur Klärung dieser Fragen wurde nun das „Informationsportal zur Sozialversicherung“ geschaffen.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit (BMAS) soll das öffentliche Portal den Arbeitgebern „bedarfsgerecht“, schnell und unkompliziert Auskünfte zu den für sie relevanten Informations- und Meldepflichten nach dem Sozialversicherungsrecht an die Hand geben. Es ist geplant, die Informationen über einfache Entscheidungsfragen (Ja/Nein) bereit zu stellen, so dass keine sozialversicherungsrechtlichen Vorkenntnisse nötig sind.

Der eindeutige Vorteil des Portals liegt in der Bereitstellung von verschiedenen Informationsangeboten der Krankenkassen, Renten- und Unfallversicherungsträger sowie der Bundesagentur für Arbeit in einer gebündelten Form. Das Portal wird jedoch nur der reinen Information dienen, wie es bereits der Name sagt. Damit wird es über das Portal keine Möglichkeit geben, geforderte elektronische Meldungen z. B. an die Krankenkasse oder Minijob Zentrale oder notwendige Anträge übermitteln zu können. Aber das z. B. eine Anmeldung der Putzhilfe bei der Minijob Zentrale erfolgen muss, wenn sie weniger als 450 Euro im Monat verdient, diese Auskunft erfolgt. Auch ist eine Verlinkung auf die notwendigen Webseiten für weiterführende Informationen geplant. Mit der bedienerfreundlichen Gestaltung des Webauftritts für die Nutzung für PC, Tablet und Smartphone wird es eine große Hilfe bei der Orientierung im Informationsdschungel des Internets sein.

Hinweis: Das BMAS plant die Freischaltung der Onlineplattform für Januar 2017.

### Stichtag 15. Dezember 2016 nicht vergessen

Ohne Verlustbescheinigung keine Verlustverrechnung

An der Börse kann man gewinnen, aber auch verlieren. Diese Aussage kennt jeder. Ein Trost ist es dann, wenn die steuerpflichtigen Erträge mit den Verlusten verrechnet werden können, sodass nur der verbleibende Ertrag steuerwirksam wird. Ein Verlust aus Kapitalvermögen darf jedoch nur mit Gewinnen aus Kapitalvermögen und nicht mit anderen Einkünften, wie z. B. Gewerbeeinkünften verrechnet werden. Dies gilt für alle Kapitaleinkünfte. Bei Einkünften aus Aktien, gilt zusätzlich, dass Verluste aus Aktienverkäufen nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden dürfen.

Damit der Überblick gewahrt wird, überwachen die Banken die steuerpflichtigen Kapitaleinkünfte ihrer Kunden und verrechnen vorhandene Verluste bereits eigenständig. Dazu führen sie je Anleger zwei Verlustverrechnungstöpfe. Verlustverrechnungstopf 1 beinhaltet alle negativen Einkünfte ohne Aktienverkäufe. Im Verlustverrechnungstopf 2 werden die Verluste aus Aktienverkäufen festgehalten. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben werden damit Kapitalerträge, die bei der gleichen Bank entstehen, mit den vorhandenen Verlusten verrechnet. Sollte am Jahresende ein Verlustüberhang verbleiben, so werden die Verluste in das Folgejahr vorgetragen. Dies erfolgt automatisch. Dazu muss der Anleger nichts tun.

### **Verlustbescheinigung muss bis 15. Dezember 2016 (Ausschlussfrist) beantragt werden**

Verluste aus Kapitalvermögen bei der einen Bank können jedoch nicht automatisch mit Kapitalerträgen, die bei einer anderen Bank erzielt worden sind, verrechnet werden. Eine bankübergreifende Verlustverrechnung ist aber im Rahmen der Einkommensteuererklärung möglich. Dazu wird allerdings eine „Verlustbescheinigung“ benötigt. Diese Bescheinigung stellt die verlustverwaltende Bank auf Antrag des Kunden aus. Für den unwiderruflichen Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung für die nicht ausgeglichenen Verluste des Jahres 2016 und der Vorjahre, ist die Antragsfrist **bis zum 15. Dezember 2016** zu beachten. Dabei ist für jeden Verlustverrechnungstopf ein separater Antrag an die Bank, die den Verlust verwaltet, zu stellen. Achtung: Der Termin ist eine **sogenannte Ausschlussfrist**. Das bedeutet, sie kann nicht verlängert werden. Anträge, die nach dem 15. Dezember gestellt werden, gelten erst für eine Verlustbescheinigung des Jahres 2017.

Im Ergebnis fertigt das Geldinstitut die Verlustbescheinigung aus und setzt den intern geführten Verlustvortrag für das Folgejahr auf 0,00 Euro. Erträge des Folgejahres unterliegen dann, soweit keine neuen Verluste entstehen, der Kapitalertragsteuer von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

Übersteigen die auf Antrag bescheinigten Verluste des Jahres 2016 die Kapitalerträge bei einer anderen Bank, so gehen auch diese verbleibenden Verluste nicht verloren. Sie werden im Rahmen der Einkommensteuererklärung auf das Folgejahr vorgetragen, denn eine Verrechnung mit anderen Einkünften, wie Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder Freiberuflicher Tätigkeit, ist nicht möglich.

Für Ehegatten besteht die Möglichkeit, eine übergreifende Verlustverrechnung über alle bei einer Bank geführten Konten und Depots zu nutzen. Dazu ist es notwendig, dass die Eheleute ihrer kontoführenden Bank einen gemeinsamen Freistellungsantrag erteilen.

### **Antrag auf Verlustbescheinigung ist nicht immer sinnvoll**

Nicht in jedem Fall sollte eine Verlustbescheinigung beantragt werden, obwohl nicht verrechnete Verluste aus Kapitalvermögen bestehen. So ist es nicht sinnvoll, wenn bei keiner anderen Bank Gewinne aus Kapitalvermögen angefallen sind. Auch wenn absehbar ist, dass Anfang 2017 mit Aktiengewinnen bei der bescheinigenden Bank gerechnet werden kann, ist ein Antrag auf Verlustbescheinigung nicht sinnvoll.

Denn wenn der Verrechnungstopf nach 2017 vorgetragen wird, kann die Bank die Verluste sofort mit den neuen Gewinnen verrechnen und es wird keine 25 % Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer fällig.

### **Empfehlung**

Prüfen Sie, ob es sinnvoll ist, für 2016 Verlustbescheinigungen zu beantragen oder ob ein automatischer Verlustvortrag in das neue Jahr genügt. Bei Fragen zum Thema sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater.

### **Weiterbildung im Interesse des Arbeitgebers ist kein Arbeitslohn**

Interessenlage von Arbeitgeber und Arbeitnehmer entscheidet

Bei einer Lohnsteuerprüfung kommt es immer wieder zu Streitigkeiten mit dem Finanzamt, wenn es um die Fortbildungskosten geht, die der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer gezahlt hat. Grundsätzlich gilt: Erfolgt die Fortbildung des Arbeitnehmers im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers, so sind die Aufwendungen kein Arbeitslohn. Damit unterliegt die Vorteilsgewährung an den Arbeitnehmer auch nicht der Lohnsteuer- und der Sozialversicherungspflicht.

Genau genommen haben jedoch in der Regel beide, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, ein Interesse an einer Fortbildung. Die Abgrenzung und Abwägung der beiden Interessenlagen ist dann entscheidend für die Einstufung als Arbeitslohn. In vielen Fällen argumentiert das Finanzamt gerade damit, dass Arbeitnehmer einen Vorteil aus der Weiterbildung erlangen und das erworbene Wissen auch bei einem anderen Arbeitgeber nutzvoll einsetzen könnten. Im Ergebnis wertet das Finanzamt die übernommenen Fortbildungskosten oft als Erstattung von Werbungskosten des Arbeitnehmers und behandelt sie als Arbeitslohn. Diese Argumentation ist jedoch dann nicht richtig, wenn das betriebliche Interesse des Arbeitgebers derart im Vordergrund steht, dass das persönliche Interesse des Arbeitnehmers überlagert wird. Einen solchen Fall hatte aktuell das Finanzgericht Münster zu entscheiden.

### **Pflichtfortbildung von Berufskraftfahrer im betrieblichen Interesse**

Das klagende Unternehmen führte Spezial- und Schwertransporte in der Industrie- und Bauwirtschaft durch. Seine Arbeitnehmer waren Berufskraftfahrer, die nach dem seit 1. Januar 2006 gültigen Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) verpflichtet sind, regelmäßig an Weiterbildungen teilzunehmen. Denn nach dem Gesetz reicht das Vorhandensein der notwendigen Grundqualifizierung für die verschiedenen Fahrzeugklassen nicht für die Tätigkeit des Berufskraftfahrers aus. Zusätzlich war das Unternehmen verpflichtet, den Tarifvertrag der gewerblichen Arbeitnehmer in der Speditions-, Logistik- und Transportwirtschaft Nordrhein-Westfalen zu beachten. Dieser Tarifvertrag sah vor, dass der Arbeitgeber die Mitarbeiter auf Antrag einen Tag von der Arbeit für die Weiterbildung freizustellen hat und

auch die Aufwendungen für die Verlängerung der Fahrerlaubnis-papiere tragen muss, wenn die Mitarbeiter mindestens drei Jahre dem Betrieb angehören.

Die gesetzliche Fortbildung der Berufskraftfahrer dient der Vermittlung von tätigkeitsbezogenen Kenntnissen zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr und umfasst Themen, wie das rechtzeitige Erkennen von Gefahrensituationen, die richtige Ladungssicherung, das ökonomische Fahren und die Wirkung des Fahrers als Repräsentant des Unternehmers.

Nach dem Urteil des Finanzgerichts lag die Fortbildung im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers, da alle behandelten Fortbildungsthemen dem Unternehmer als Arbeitgeber zu Gute kamen. So können damit betriebliche Ausfälle von Arbeitnehmern und Fahrzeugen im Zuge von Unfällen ebenso vermindert werden, wie Verluste aus der Beschädigung der Transportladungen durch eine falsche Ladungssicherung. Spritbewußtes Fahren hilft, die laufenden Transportkosten zu senken und es ist im alleinigen Interesse des Unternehmers, wenn die Fahrer auch über die Imagewirkung ihres Auftretens für das Unternehmen Kenntnisse haben. Auch die aus dem Tarifvertrag resultierende Verpflichtung des Arbeitgebers zur Übernahme der Fortbildungskosten war für die Richter ein Indiz für das überwiegend eigenbetriebliche Interesse.

Dass auch die Arbeitnehmer ein Interesse an der Weiterbildung hatten, da sie damit eine gültige Fahrerlaubnis und die weitere Beschäftigung als Berufskraftfahrer absicherten, erkannte das Gericht zwar an. Jedoch überlagert dieses Interesse nach Ansicht der Finanzrichter nicht das große Eigeninteresse des Arbeitgebers an einer regelmäßigen Weiterbildung seiner Mitarbeiter.

### **Fazit**

Auch wenn objektiv gesehen bei jeder Weiterbildung ein gewisses Interesse des Arbeitnehmers bejaht werden muss, führt dies nicht zu einem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn, wenn die zu beurteilenden verschiedenen Kriterien, wie beispielsweise Anlass, Art und Höhe des Vorteils für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Auswahl der begünstigten Arbeitnehmer, aber auch ob die Fortbildung freiwillig oder wegen einer Verpflichtung erfolgt, das Interesse des Arbeitgebers überwiegen lässt.

### **IMPRESSUM**

ETL SteuerRecht GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft  
Niederlassung Berlin  
Mauerstraße 86-88  
10117 Berlin  
Tel. (030) 22 64-12 13  
Niederlassung Berlin • AG Berlin HRB 50829 B  
Sitz der Gesellschaft: Essen • AG Essen, HRB 4824  
Geschäftsführer: RA/StB Christoph Malzkorn, StBin Claudia Jaensch, RA/StB/Dietrich Loll

### **Redaktion:**

Dr. Kerstin Thiele, Steuerberaterin  
Die Redaktion freut sich über Anregungen, Fragen und Kritik.  
E-Mail: etlsteuerrecht-berlin@etl.de

Die Erarbeitung unseres Newsletters erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.